verbränge, um so unverkennbarer sei es baher auch, baß solche Bekanntmachungen unmittelbar nach bem Gottesbienste den gusten Eindruck des letteren wiederum verlöschend machten. Der Gegenstand verdiene demnach besondere Beachtung, und es lasse sich der Zweck ja auf andere Beise eben so gut erreichen, da die Gemeinde Behufs der Publication der Gesetze ohnehin von Zeit zu Zeit zusammenberufen wurde, bei welcher Gelegenheit man auch diese Gegenstände mit zu ihrer Kenntniß bringen könne.

D. Deutrich glaubt bem allerdings beitreten zu muffen, und halt es fur rathfam, biefes Gegenstandes in ber Schrift mit zu gebenken.

Secretair v. Zebtwit hingegen findet den vom D. Groß: mann bemerkten Gegenstand und den vorliegenden ganz heterogen. In der Erläuterten Procesordnung seien ausdrücklich dergleichen Bekanntmachungen von 14 zu 14 Tagen vor verssammelter Kirchfahrt zur Kenntniß der Gemeinden zu bringen; der Großmann'sche Antrag werde deshalb eine Beränderung des Gesehes herbeisühren, und sei aus diesem Grunde den Petitiozuen gleichzuzählen.

Derfelben Meinung ist auch Referent und Burgermeisfter Behner. Letzterer insonderheit findet bas bisherige Bersfahren sehr zweckbienlich, weil die Gemeinde auf andere Art weniger zusammenzubringen sei, und diese Bekanntmachungen ja überhaupt nicht vor den Kirchthuren, sondern auf dem Kirchhofe publicirt würden.

D. Großmann: Es handle fich hier nicht um ben Ort, fondern um die Beit, welche im vorliegenden Falle nachtheiliger: weife nach beendigtem Gottesdienste festgesetzt fei.

Auch v. Pofern halt es für unbillig, dem ohnedieß in ber Woche so fehr beschäftigten Landmann auch noch Sonnstags durch Zusammenberufungen vor dem Dorfrichter die ihm so fehr zu gonnende Erholung zu rauben.

Staatsminister v. Zeschau bemerkt, wie ja ber beregte Gegenstand mit dem vorliegenden Gesetze in gar keiner Bersbindung stehe, sondern mittelst Petition in Anregung gebracht werden musse. — Diese Ansicht wird endlich die der meisten Mitglieder der Kammer, worauf sich D. Großmann zwar für den Augenblick zufriedengestellt erklärt, sich aber vorbeshält, den gedachten Geistlichen deshalb zur Einreichung einer besondern Petition zu veranlassen.

Die beiben einzeln gestellten Fragen: Tritt man ber 2. Kammer und bem Untrage ber Deputation wegen Wegfall bes &. 2. bes Gesehes bei? und: Ist man mit ber 2. Kammer und ber Deputation barin einverstanden, auf die vorgesschlagene Weise in der Schrift anzudeuten, daß das gegenswärtige Geseh erst nach dem Gesehe wegen Publication der Gesehe und Verordnungen erlassen werden moge? werden einst im mig bejahen b beantwortet.

Den ferner von der 1. Deputation der 1. Kammer ges machten Vorschlag, den an die Regierung in der Schrift zu stellenden Antrag betreffend, nämlich, dieses Gesetz nicht als lein durch das Gesetz und Verordnungsblatt, sondern auch nach §. 6. jenes Gesetze, die Bekanntmachung der Gesetze

und Berordnungen betreffend, noch auf andere Art publiciren zu lassen, damit das Erscheinen des Gesetzes und die Forts dauer der Giltigkeit der betreffenden alteren Gesetze möglichst zur allgemeinen Kenntniß gelangen; so sindet D. Erusius das von der Deputation aufgestellte Bedenken allerdings nicht ungegründet, glaubt solches jedoch mehr in der Unzulänglichskeit der durch das ofterwähnte zweite Gesetz angeordneten Pusblicationsweise suchen zu muffen.

Much v. Pofern erklart fich für die Deputation. Es feien ihm Falle bekannt, wo mancher Strafbare fich das durch der Strafe zu entziehen gesucht habe, daß er vorgab, es sei ihm das Gesetz noch nicht bekannt gewesen.

Burgermeister Reiches Eisenstuck: Er könne bas Bestenken nicht theilen, daß man glauben werde, mit dem Wegsfalle der Bekanntmachung der Gesetze von den Kanzeln seien alle Gesetze aufgehoben, welche unter andern auch auf diese Weise bisher publicirt worden seien. Man setze hierin ohnsstreitig zu wenig Vertrauen in die Intelligenz des Volkes. Wohn solle es suhren, wenn man bei allen dergleichen Gestegenheiten Erklärungen dieser Art hinzusugen wolle.

Die meisten Mitglieder erklaren sich hiermit einverstanben, und halten ben Gegenstand des Gesetzes nicht für so wichtig, daß dieses letztere einer außerordentlichen Publication bedurfe.

Der königl. Commissar D. Schumann halt eine besons bere Publication beshalb nicht für nothwendig, weil der Gesgenstand an und für sich nicht sehr wichtig sei, als auch, weil man in der That nicht mit Wahrheit sagen könne, daß die bisher von den Kanzeln verlesenen Gesetze ihre Giltigkeit beshielten, indem bisher der Uebelstand obgewaltet hatte, daß man schon längst veraltete Gesetze noch von den Kanzeln mit verlesen habe. Was aber das Ansühren des v. Posern bestresse, so suchte wohl jeder Strasbare Ausstüchte auf, welche ihm einen Mitigationsgrund abzugeben schienen, oft aber auf Unwahrheit beruheten.

Der Prafident stellt hierauf die Frage: Tritt man ber Deputation hinsichtlich des Antrags auf besondere Publication des gegenwärtigen Gesetzes bei? Dief verneinen 18 gegen 10 Stimmen.

Man gelangt bemnachst zum britten Gegenstande ber heutigen Tagesordnung, welcher enthalt: Bericht ber 1. Des putation ber 1. Kammer über ben Gesehentwurf, die Bestanntmachung ber Gesehe und Verordnungen betreffend. \*)

In biefer Ungelegenheit ift Burgermeifter Bernharbi ebenfalls Referent.

D. Crusius ergreift zuerst das Wort: Je bringender das Bedürfniß unserer Zeit es erheische, daß die in Kraft tretenden Gesetze einem jeden ihrem Inhalte und wahren Sinne nach bekannt würden, besto weniger konne er sich mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vereinigen, durch welche er solche nicht erreicht zu sehen glaube, da sehr Viele

<sup>\*)</sup> Auch in Bezug auf biefen Gegenfrand finden fich die Berhandluns aen ber 2. Kammer, fo wie die §g. bes Gesegentwurfes in Nr. 70. b. Bl. S. 524 u. fig., worauf man fich bezieht.